



IMA SCHELLING GROUP

IMA Schelling Austria GmbH – Montagebedingungen SCHWEIZ (Stand: 01/2024)

Bedingungen für Maschinenaufstellungen, Einrichte-, Umbau-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an Maschinen der IMA Schelling Austria GmbH. Die Firma wird nachfolgend „Lieferant“ genannt.

1. Die Kosten für die Einsätze des Servicetechnikers sowie die benötigten Ersatzteile gehen grundsätzlich zu Lasten des direkten Bestellers.

2. Montage- und Diagnosekosten

2.1 Stundensätze (Montage und Reise)

von montags bis freitags 6.00 –18.00 Uhr

Servicetechniker	€ 120,00
Inspektions-/ Baustellenleiter / Steuerungstechniker	€ 139,00
Spezialist für Elektronik und Datenverarbeitung	€ 163,00

2.2 Stundensätze Teleservice/Hotline

„Call by Call“ pro Minute € 6,10

2.3 Zuschläge für Mehr-, Spät-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (Montage und Reise)

grundsätzlich wird ein Zuschlag berechnet

von 18.00 - 6.00 Uhr	50%
samstags	50%
sonntags	100%
feiertags in Österreich	100%.

Für die Reisezeit wird der jeweils gültige Stundensatz **ohne** Zuschlag berechnet. Eine Ausnahme besteht, wenn der Besteller ausdrücklich die An- / Abreise außerhalb der Normalarbeitszeit wünscht.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, saisonale Sonderzuschläge zu erheben.

2.4 Reisekosten

bei Fahrten mit Kundendienstwagen pro km € 0,90

bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

– Touristenklasse nach Tarif

– nachts 1. Klasse bzw. Schlafwagen nach Tarif.

Maßgeblich für die Fahrtkosten ist die Entfernung vom Lieferanten zum Besteller. Erfolgen mehrere Montagen im Rahmen einer Verbundfahrt, so können die Fahrtkosten nach vorheriger Vereinbarung anteilig berechnet werden. Die Entfernungsermittlung und die Reisezeit werden über Google Maps ermittelt.

2.5 Verpflegung / Unterkunft / Tagesspesen

Tagesspesen nach Ländergruppenpauschalbetrag

Übernachungskosten nach tatsächlichem Aufwand, aber mindestens € 143,00

Für Verpflegung werden immer die gültigen Pauschalsätze berechnet. Verpflegung durch den Besteller bleibt unberücksichtigt.



IMA SCHELLING GROUP

2.6 Fahrten zwischen Übernachtungsstätte und Besteller werden als Reisezeit und -kosten nach unseren Verrechnungssätzen berechnet.

2.7 Diese Verrechnungssätze enthalten keine Mehrwertsteuer.

2.8 Alle zusätzlichen Kosten, die in ursächlichem Zusammenhang mit den Montageeinsätzen entstehen, sind vom Besteller zu tragen.

2.9 Der Lieferant ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen externe Dienstleister zu beauftragen. Die Berechnung der externen Dienstleister erfolgt über den Lieferanten.

2.10 Zahlungsbedingungen

Die Kosten für Montageleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen. Der Lieferant kann Teilrechnungen erstellen.

3. Unterbrechung der Montage

3.1 Sind aus auftragsbedingten Gründen ohne Verschulden des Lieferanten, mehrere Hin- und Rückfahrten des Servicetechnikers oder seiner Helfer erforderlich, so hat der Besteller die entstehenden Kosten zu vergüten. Auftragsbedingte Gründe sind insbesondere, aber nicht nur: Maschinenaufstellungen, Einrichte-, Modernisierungs-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an Maschinen über mehrere Arbeitstage.

3.2 In besonders dringenden Fällen, z. B. bei Betriebsstörungen anderer Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Servicetechniker die Montage unterbrechen zu lassen. Hierfür entstehende Reisekosten des Servicetechnikers trägt der Lieferant.

4. Mitwirkung des Bestellers

4.1 Der Besteller verpflichtet sich, dem Lieferanten Dokumente beizubringen, die der Lieferant des Bestellers für die Beantragung einer Arbeitserlaubnis benötigt. Die Hilfeleistung des Bestellers soll gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Der Besteller verpflichtet sich auf seine Kosten und seine Gefahr zur technischen Hilfe und Unterstützung, und zwar insbesondere, aber nicht nur:

- Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz, ordnungsgemäßen Arbeitsbedingungen, Zurverfügungstellen von erforderlichen Hilfsmitteln.
- Abstellung von Hilfskräften, sofern der Servicetechniker dieses für notwendig hält. Dieses gilt auch für Anforderungen des Servicetechnikers aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften.
- Gestellung eines Dolmetschers, sofern der Servicetechniker dieses für notwendig hält.
- Beleuchtung, Wasser, Druckluft, Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

4.2 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Lieferant berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen.



IMA SCHELLING GROUP

4.3 Der Besteller benachrichtigt den Lieferanten unverzüglich von Verstößen des Montagepersonals.

4.4 Alle aus Missachtung der Mitwirkungspflichten des Bestellers resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4.5 Die Kosten des Lieferanten nicht verschuldeter Verzögerungen trägt der Besteller.

5. Haftung / Gewährleistung

5.1 Der Lieferant gewährleistet fehlerhafte Montagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Beendigung der Montage (Datum Servicereport / Stundenbeleg).

5.2 Gewährleistungsverpflichtungen können auf Verlangen des Bestellers außerhalb der normalen Arbeitszeit (montags bis freitags 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr) durchgeführt werden. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen trägt der Besteller.

5.3 Der Nachbesserungsanspruch entfällt, wenn der Besteller einen Montagemangel nicht unverzüglich nach Erkennbarkeit anzeigt.

5.4 Der Lieferant haftet nicht für unerhebliche Mängel sowie für Mängel, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen, Bodenbeschaffenheit usw. ergeben.

5.5 Für Ereignisse höherer Gewalt, die die Durchführung eines Montageeinsatzes erschweren, behindern oder unmöglich machen, haftet der Lieferant nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere aber nicht nur Naturkatastrophen, Kriege und innere Unruhen.

5.6 Führt der Besteller Änderungen oder Reparaturen ohne Zustimmung des Lieferanten durch, entfällt eine Haftung des Lieferanten.

5.7 Der Lieferant haftet unbeschränkt:

- a) für alle Schäden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung;
- b) für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen;
- c) im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels;
- d) im Rahmen einer Garantiezusage (soweit vorhanden).

Verletzt der Lieferant im Übrigen mit einfacher / leichter Fahrlässigkeit eine Hauptleistungspflicht oder eine andere wesentliche Pflicht, haftet der Lieferant begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

Verletzt der Lieferant mit einfacher Fahrlässigkeit eine unwesentliche Pflicht, haftet der Lieferant begrenzt auf die Höhe von 100% des vereinbarten Auftragswertes.

Der Lieferant haftet im Fall von einfacher Fahrlässigkeit nicht für Schäden infolge Betriebsunterbrechung, Produktionsausfalls oder wegen entgangenen Gewinns haftet.

Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von eventuellen Haftungsbegrenzungen unberührt.

5.8 Der Besteller kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche (auch nicht auf Schadensersatz), oder sonstige Rechte wegen etwaiger



IMA SCHELLING GROUP

Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Lieferanten geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

6. Abnahme

6.1 Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten muss sich der Besteller von deren ordnungsgemäßer Ausführung gemäß dem erteilten Auftrag überzeugen.

6.2 Das Montagepersonal hat den Servicereport / Stundenbeleg mit den eingetragenen Hinreise- und Arbeitsstunden dem Besteller zur Unterschrift vorzulegen. Die Zeit für die Rückreise wird nach dem Eintreffen des Servicetechnikers beim Lieferanten nachträglich eingetragen.

6.3 Der Besteller ist grundsätzlich dazu verpflichtet, nach Abschluss der erfolgten Montage den Abschluss der Montagetätigkeit und die Ordnungsgemäßheit der Montage mittels elektronischer Signatur durch unterschriftsberechtigtes Personal auf dem Servicereport / Stundenbeleg zu bestätigen. Ist kein unterschriftsberechtigtes Personal seitens des Bestellers erreichbar, steht es der Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Montageleistungen, mithin deren Abnahme, gleich, wenn der Besteller nicht binnen 2 Werktagen nach Mitteilung der erfolgten Fertigstellung der Montage durch den Lieferanten in Textform widerspricht. Maßgeblich ist der Eingang bei dem Lieferanten. Der Lauf der Frist gemäß Ziffer 6.3. beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Servicereports / Stundenbelegs durch den Besteller oder mit dem Tag der Mitteilung der erfolgten Fertigstellung der Montage durch den Lieferanten. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Das Montagepersonal wird vor Abreise dem Besteller den Servicereport / Stundenbeleg per E-Mail zusenden.

7. Gültigkeit der AGB

Im Übrigen gelten die allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

8. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

8.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Montageauftrag ist der jeweilige Sitz der Firma des Lieferanten. Dem Lieferanten steht es alternativ frei, den Besteller auch vor dem Gericht in dessen Sprengel sich dessen Unternehmenssitz befindet in Anspruch zu nehmen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisions- und Verweisungsrecht oder internationalen Normen.

8.2 Sollten Bestimmungen dieser Montagebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksamen Regelungen durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.